

DIERKES PARTNER

NEWSLETTER



MAI-JUNI-JULI-2012

www.dierkes-partner.de/news

MAI-JUNI-JULI-2012

**Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,
sehr geehrte Geschäftspartnerinnen und -partner,**

der BGH hat die Rechtsprechung gegenüber Steuerhinterziehern mit dem am 3.5.2011 in Kraft getretenen Schwarzgeldbekämpfungsgesetz erheblich verschärft. Insbesondere soll der Missbrauch von Selbstanzeigen mit rigiden Neuregelungen verhindert werden. Insgesamt müssen Steuersünder mit weniger Toleranz und konsequenter Ahndung rechnen. Wer Steuern nachzuerklären hat, sollte sich daher dringend von Experten beraten lassen. In unserem **Praxisbericht** lesen Sie mehr über die wichtigsten Gesetzesänderungen und deren Konsequenzen.

Der traditionelle May-Day unseres Büros in Harburg stand in diesem Jahr ganz im Zeichen zweier internationaler Projekte im Hamburger Süden: Der Internationalen Bauausstellung (IBA) und der Internationalen Gartenschau Hamburg (IGS) auf der Elbinsel Hamburg-Wilhelmsburg. Was die zahlreichen May-Day-Gäste und uns als Gastgeber besonders bewegte, erfahren Sie **hier**.

Seit dem Frühjahr 2012 verstärkt **Tim Wöhler**, Fachanwalt für Steuerrecht, unser Rechtsanwaltssteam. In unserem Büro am Veritaskai 4 in Harburg steht er vor allem unseren Mandanten südlich der Elbe mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr Dierkes Partner Team

UNSERE TOPTHEMEN

STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE NUR BEI VOLLSTÄNDIGER RÜCKKEHR ZUR STEUEREHRlichkeit - DIERKES PARTNER BERÄT UND HILFT



Verschärfte Regeln durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz: Wer Einkünfte bei der Steuer nachmelden muss, braucht guten juristischen Rat.

6. HARBURGER MAY-DAY: INTERNATIONALE BAUAUSSTELLUNG UND INTERNATIONALE GARTENSCHAU BEI DIERKES PARTNER IN HARBURG



Für den Dierkes Partner May-Day 2012 hatten wir einen ungewöhnlichen Ort gewählt: Die Baustelle der zukünftigen Marina auf der "Harburger Schloßinsel".

RECHTSANWALT TIM WÖHLER VERSTÄRKT DIE DIERKES PARTNER RECHTSABTEILUNG IM HARBURGER BÜRO



Mit Herrn Wöhler sind nun insgesamt neun Rechtsanwälte an unseren drei Standorten in der Hamburger City, in Harburg und in Lüneburg tätig.

DATEN & TERMINE

TERMINE/DATEN/FAKTEN

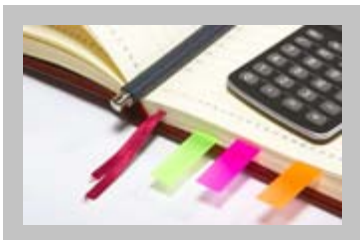
- Veranstaltungstermine Dierkes Partner
- Fälligkeitstermine Juni, Juli 2012

VERANSTALTUNGSTERMINE DIERKES PARTNER



Zurzeit keine Veranstaltungstermine.

FÄLLIGKEITSTERMINE JUNI, JULI 2012



Fälligkeitstermine für Juni und Juli 2012 finden Sie in der **Rubrik Aktuelles** auf der Dierkes Partner Internetseite.

NATIONAL

- Rechtsanwalt Tim Wöhler verstärkt die Dierkes Partner Rechtsabteilung im Harburger Büro
- 6. Harburger May-Day: Internationale Bauausstellung und Internationale Gartenschau bei Dierkes Partner in Harburg

RECHTSANWALT TIM WÖHLER VERSTÄRKT DIE DIERKES PARTNER RECHTSABTEILUNG IM HARBURGER BÜRO

"Der Täter kehrt immer wieder zum Tatort zurück." Diesen Satz hat Herr Wöhler in den vergangenen Monaten häufig gehört. Bevor Herr Wöhler im vergangenen Sommer seine Tätigkeit als Rechtsanwalt bei DIERKES PARTNER aufnahm, war er bereits vor rund neun Jahren während des Referendariats am Standort Baumwall und nach dem zweiten Staatsexamen am Standort Lüneburg tätig. Er folgte dann jedoch zunächst dem Ruf einer größeren international tätigen Steuerberatungsgesellschaft. Sein Kontakt zu DIERKES PARTNER riss jedoch nicht ab. So kam es, dass auf beiden Seiten das Interesse wuchs, den guten Kontakt wieder mit Leben zu füllen und den Standort Harburg auszubauen.



Mit der Fertigstellung unseres neuen Büros am Veritaskai 4 in Harburg hat Herr Wöhler dort sein Büro bezogen und steht vor allem unseren Mandanten südlich der Elbe mit Rat und Tat zur Seite. Tätigkeitsschwerpunkt von Herrn Wöhler sind alle unternehmensnahen Rechtsbereiche, z.B. das Handels- und Gesellschaftsrecht und Vertragsrecht, aber auch Nachfolge- und Vorsorgeregelungen. Als Fachanwalt für Steuerrecht hat er dabei auch stets die steuerlichen Belange seiner Mandanten im Blick. Außerdem verfügt Herr Wöhler über große Erfahrung in rechtsförmlichen Verfahren bei den Finanzämtern und vor den Finanzgerichten. Über seine Tätigkeit sagt Herr Wöhler: "Der schönste zivilrechtliche Vertrag kann ohne steuerliche Prüfung katastrophale Folgen haben. Ebenso kann man mit rein steuerlich motivierten Handlungen ohne Berücksichtigung des Zivilrechts Schiffbruch erleiden. Ich schätze daher bei DIERKES PARTNER den fachübergreifenden Beratungsansatz aus Rechts- und Steuerberatung, ohne den es in der Praxis nicht geht." Herr Wöhler ist verheiratet und hat zwei Kinder. In seiner Freizeit spielt er Hockey.

Mit Herrn Wöhler sind nun insgesamt neun Rechtsanwälte an unseren drei Standorten in der Hamburger City, in Harburg und in Lüneburg tätig. Alle von ihnen sind Spezialisten, sieben von

ihnen sind Fachanwalt auf ihrem jeweiligen Gebiet. Wir sind damit in der Lage, unseren Mandanten neben der Wirtschaftsprüfung und der Steuerberatung auch umfangreiches anwaltliches Know-how zur Verfügung zu stellen.

Sie erreichen Herrn Wöhler in unserem Harburger Büro unter der Tel.-Nr. 040/ 761 14 66-0 oder per e-Mail unter twoehler@dierkes-partner.de

6. HARBURGER MAY-DAY: INTERNATIONALE BAUAUSSTELLUNG UND INTERNATIONALE GARTENSCHAU BEI DIERKES PARTNER IN HARBURG

Auf unserem diesjährigen May-Day am 31. Mai durften wir unseren Gästen gleich zwei Hamburger Großprojekte für 2013 näherbringen! Hierfür hatten wir einen ungewöhnlichen Ort gewählt: Die Baustelle der zukünftigen Marina auf der "Harburger Schloßinsel". Ein Projekt der Internationalen Bauausstellung, wo man schon "morgen" direkt am Wasser wohnen kann.



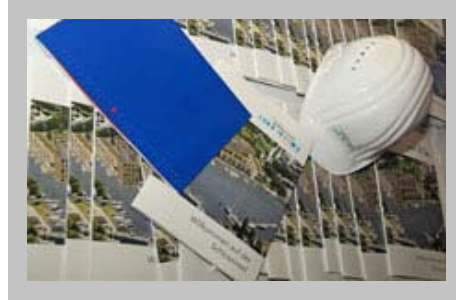
Nach einer kurzen Begrüßung der Gäste durch Hans-Peter Schubert (StB) für Dierkes Partner und den "Hausherrn der Baustelle" Frank Lorenz (inklusive Verhaltenseinweisung für Baustellen), stellten Maja Güsmer (StB) und Tim Wöhler (RA) noch einmal das Dienstleistungsspektrum von Dierkes Partner vor, da sich auch etliche "neue Gesichter" unter unseren Gästen befanden. (Hier können Sie den Vortrag "May-Day 2012 ansehen.)

Viele Zusagen hatten uns erreicht, das wachsende Interesse an der Entwicklung im Hamburger Süden ist immer stärker spürbar - auch unter den Gästen, die nördlich der Elbe zu Hause sind. Gebiete, die bis vor kurzem noch ihren "Dornröschenschlaf" hielten, wurden inzwischen "wachgeküsst". Innerhalb beider Projekte, IBA und IGS, sind die "Prinzen" dieses Märchens darauf bedacht, die Ursprünglichkeit der Gebiete zu integrieren und nachhaltig an heutige Bedürfnisse anzupassen.



Herr Heiner Baumgarten, Geschäftsführer der IGS, berichtete von verschiedenen Vorhaben beider Projekte, die miteinander verknüpft realisiert werden. Überhaupt zieht sich das Thema "Miteinander" wie ein roter Faden durch die Projekte: Der Mensch im Verhältnis zu anderen Kulturen, Religionen, alternativen Lebensformen und besonders im Verhältnis zur Natur. (Besuchen Sie www.igs-hamburg.de - es lohnt sich.)

Nach den Vorträgen verwöhnte uns das Team vom Leuchtturm Harburg mit kulinarischen Genüssen in einer Baustelle, deren grauer Beton durch perfekte Beleuchtung und dezente Dekoration eine stilvolle Atmosphäre zauberte. Fast alle Gäste nutzten die Möglichkeit, sich eine Musterwohnung in dem Bau-Komplex anzusehen. Es wurden alle Aspekte dieser außergewöhnlichen Art des Wohnens lebhaft diskutiert, die Faszination der Andersartigkeit war eindeutig zu spüren. Weniger faszinierend war - einmal wieder - das Wetter! Eben "Hamburger Wetter". Die Laune ließen wir uns nicht verderben ... hoffen aber dennoch, dass uns das "Himmel-Blau" dann im nächsten Jahr die Ehre gibt!



PRAXIS

- Strafbefreiende Selbstanzeige nur bei vollständiger Rückkehr zur Steuerehrlichkeit - Dierkes Partner berät und hilft

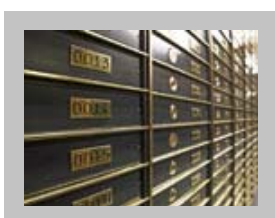
STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE NUR BEI VOLLSTÄNDIGER RÜCKKEHR ZUR STEUEREHRlichkeit - DIERKES PARTNER BERÄT UND HILFT

Wer Einkünfte bei der Steuer nachmelden muss, braucht guten juristischen Rat. Hintergrund sind die durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz erheblich verschärften Regeln für die Wirksamkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige vorangegangener Steuerverkürzungen. Dabei sollten sich Klienten unbedingt mit Steuerberatern und Anwälten beraten, die ihr Handwerk wirklich verstehen –zum Beispiel mit den Steuerstrafrechtsexperten von Dierkes Partner (DP).



Halbwahrheiten sind keine Kavaliersdelikte

Eine Illusion sollten sich Steuerzahler – egal, ob es um private oder geschäftliche Belange geht – ab sofort nicht mehr machen: Dem Finanzamt gegenüber – wissentlich oder unwissentlich – erklärte halbe Wahrheiten werden bei der "Nachveranlagung" zukünftig nicht mehr als Kavaliersdelikt angesehen, sondern können schmerzhaft Konsequenzen nach sich ziehen. Beispiel: Ein Unternehmer entdeckt, dass er bei der Steuererklärung Einkünfte – etwa aus Kapitalvermögen – in Höhe von 100.000 Euro nicht angegeben hat. Er beschließt, zur Steuerehrlichkeit zurück zu kehren, den Betrag nachzumelden und die darauf fällige Steuer zu entrichten. Bei der verfassten Selbstanzeige vergisst er indes, dass er noch eine recht kleine Rente in Höhe von 6.000 Euro jährlich von der Berufsgenossenschaft bezieht. „Genau an dieser nicht angegebenen Rente scheitert die Wirksamkeit der gesamten Selbstanzeige. Der Unternehmer wird für den Gesamtbetrag in Höhe von 106.000 Euro strafrechtlich belangt und eben nicht nur für die aus dem Blick geratene Rente in Höhe von 6.000 Euro“, sagt Siebo Suhren, Fachanwalt für Steuerrecht bei Dierkes Partner.

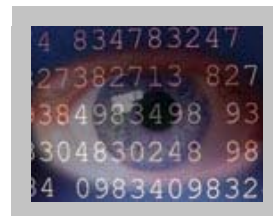


Die neue Unnachgiebigkeit der Strafverfolger

Was hat die Finanzämter zur neuen Unnachgiebigkeit bewogen? Antwort: das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz und der verschärfte § 371 der Abgabenordnung. Das Gesetz ist am 3. Mai 2011 in Kraft getreten und regelt die Bedingungen für die Strafbefreiung bei der Selbstanzeige viel rigider als früher. So wird künftig bei einer Selbstanzeige nur noch dann Straffreiheit gewährt, wenn der Steuersünder alle Einkünfte, die er im strafrechtlich noch verfolgbaren Zeitraum erzielt hat, vollständig nachklärt. Lediglich geringfügige Abweichungen sind unschädlich. In der Vergangenheit war es noch möglich, die Selbstanzeige auf bestimmte Steuerarten oder gar Summen zu beschränken. Nach der neuen Regelung muss eine strafbefreiende Selbstanzeige nun aber alle Sachverhalte einer Steuerart – also etwa Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Gewerbesteuer – offenlegen. Beispiel: Ein Steuerpflichtiger meldet lückenlos alle fehlenden Positionen bei der Einkommensteuer, vergisst aber, ein Vergehen bei der Umsatzsteuer zu korrigieren. Folge: Die Wirksamkeit der strafbefreienden Selbstanzeige erstreckt sich nur auf die Einkommensteuer, nicht aber auf die Umsatzsteuer.

Mehr noch: Mit Inkrafttreten des geänderten Gesetzes wurde zudem der Zeitpunkt vorverlegt, bis zu dem eine strafbefreiende Selbstanzeige noch möglich ist. Bislang reichte es aus, wenn man sich bis zum Beginn der steuerlichen Prüfung beim Finanzamt selbst anzeigte. „Künftig kann Straffreiheit nur dann eintreten, wenn die Selbstanzeige noch vor der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung erfolgt“, sagt Hans-Peter Schubert, Steuerberater und DP-Partner. Konkret beseitigt das Gesetz die Straffreiheit künftig dann, wenn dem Betroffenen eine Prüfungsanordnung oder die Einleitung eines Straf- und Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist. Weiterhin geht man nicht straffrei aus, wenn eine Steuerstraftat zum Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder mit einer Entdeckung rechnen musste. Schließlich sollte die verkürzte Steuer oder der für sich oder einen anderen erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 50.000 Euro je Tat nicht übersteigen, weil andernfalls ein Strafzuschlag in Höhe von 5 % auf die verkürzte Steuer zu zahlen ist. Der Weg zum Steuerstrafrechtsexperten ist mithin all denjenigen anzuraten, die auf Nummer sicher gehen, also Fehler bei der Selbstanzeige vermeiden wollen.

Keine Änderungen gibt es bei der sogenannten gestuften Selbstanzeige. Wer also etwa in Zeitnot ist und den Betrag der nachzumeldenden Einkünfte auf die Schnelle nicht exakt ermitteln kann, gibt dennoch eine Selbstanzeige mit einem großzügigen Sicherheitszuschlag ab. Die erlassenen Steuerbescheide weisen dann zu hohe Steuerbelastungen aus und werden per Einspruch angefochten. Liegen später die konkreten Daten vor, werden die Bescheide entsprechend korrigiert und der Steuerpflichtige erhält den überzahlten Betrag zurück.



Elektronische Abgleiche perfektionieren die Arbeit der Fahnder

Die Chancen aufzufliegen und den Prüfern oder Fahndern des Finanzamts ins Netz zu gehen, sind so groß wie nie. „Die Finanzämter für Strafsachen haben immer bessere Möglichkeiten, über elektronisch durchgeführte Abgleiche steuerlich relevante Informationen potenzieller Steuerhinterzieher abzugreifen“, erzählt Rechtsanwalt Suhren. Damit sinken natürlich die Chancen, unentdeckt zu bleiben. Schon in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erlagen viele deutsche Steuerpflichtige dem Irrglauben, ins Ausland transferiertes Vermögen sei vor den Augen des Fiskus sicher – man müsse es nur geschickt genug anstellen. „Und so investierten sie in Segelyachten und Ferienwohnungen und wunderten sich, wenn ihnen das Finanzamt auf die Schliche kam, nachdem die spanischen Finanzämter Kontrollmitteilungen an ihre deutschen Kollegen verschickt hatten“, erinnert sich Schubert. Und der weiß, wovon er spricht: Vor seinem Eintritt bei Dierkes Partner war Schubert Betriebsprüfer beim Finanzamt. Doch damit nicht genug: Die Ermittlungsmethoden wurden sukzessive verfeinert und den neuen Medien angepasst; wenn erforderlich, werden inzwischen sogar moderne Abhörmethoden angewendet, wie man sie von der Polizei kennt. „Spätestens dann, wenn alle Unternehmen ihre Steuererklärungen elektronisch abgeben müssen, werden wir eine neue Flut an Kontrollmitteilungen und zwangsläufig auch an eingeleiteten Strafverfahren erleben“, so die Prognose von Suhren. Zur Erinnerung: Im Steuerbürokratieabbaugesetz ist verbindlich geregelt, wie Unternehmer künftig ihre Bilanzen inklusive Erfolgsrechnungen nach einem amtlich vorgeschriebenen Muster elektronisch beim Finanzamt einzureichen haben. Name des Projekts: E-Bilanz. Eine Abgabe in Papierform ist dann nicht mehr vorgesehen (Details zur E-Bilanz siehe DP-News Letter vom März 2012).

Wann die Selbstanzeige ratsam ist

Die zusätzlich zur steuerlichen Nachbelastung entstehenden Kosten einer nicht-ordnungsgemäßen Steuererklärung sind erheblich: Wer beispielsweise vor acht Jahren 30.000 Euro hinterzogen hat, muss eine Geldauflage oder eine Strafe zahlen. „Die Höhe ist natürlich vom Einkommen des Steuerpflichtigen aber auch von anderen Faktoren abhängig, kann aber durchaus 50 Prozent der eigentlichen Steuerschuld ausmachen. Ist die Selbstanzeige wirksam, entfallen diese Strafen“, so Fachanwalt für Steuerrecht Suhren. Dazu kommen Zinsen für den Zeitraum seit Entstehen der Steuerschuld: 0,5 Prozent pro Monat beziehungsweise 6 Prozent pro Jahr. Die Rechnung: 6 Prozent Zinsen pro Jahr für den Acht-Jahres-Zeitraum ergibt 48 Prozent Zinsen auf das Ursprungskapital von 30.000 Euro oder weitere knapp 15.000 Euro. Heißt: Die ursprüngliche Steuerschuld von 30.000 Euro kann sich durch Strafe und Zinsen auf 60.000 Euro verdoppeln. Die wirksame Selbstanzeige erspart dem Steuerpflichtigen bei diesem Beispiel schon ein Viertel der Belastung.

Eine Selbstanzeige ist im Grunde genommen nur demjenigen anzuraten, der die Steuerschulden sofort bezahlen kann. „Nur dann ist die Selbstanzeige wirksam“, erklärt Schubert. Wer das Geld nicht hat, aber eine Selbstanzeige einleitet, hat eine Strafe sicher zu erwarten, wenn auch eine mildere, als wäre er entdeckt worden. „Ansonsten können wir die Durchführung eines Hauptverfahrens vor dem Amts- oder Landgericht fast immer abwenden“, berichtet Suhren. Wichtiger Hinweis von DP-Partner Schubert: Steuerstrafverfahren können vor allem Unternehmer in ganz schwierige Situation bringen; vor allem solche, die regelmäßig an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen. „Die brauchen sich dann gar nicht erst zu bewerben, weil sie während eines laufenden Steuerstrafverfahrens auf einer schwarzen Liste stehen“, so der Steuerberater.



Hilfe bei der Schadensminimierung

Last but not least: Brandgefährlich sind die neuen Vorschriften zur Steuerhinterziehung auch für die Steuerberater. Ist die Selbstanzeige nämlich unvollständig und damit unwirksam, steht der Berater selbst schnell in der Haftung. Dementsprechend groß ist die Verunsicherung. „Für Steuerberater, die sich über die Risiken informieren wollen, bieten wir regelmäßig Workshops an“, berichtet Schubert. Insbesondere den Steuerberatern, die juristische Unterstützung für einen ihrer Mandanten benötigen, stehen die Experten von Dierkes Partner auf Wunsch zur Seite. „Wir beschäftigen uns natürlich nur mit dem Steuerstrafverfahren, garantieren also den Mandatsschutz“, ergänzt Suhren.

Kurzum: Auch Experten wie Hans-Peter Schubert und Siebo Suhren können Steuernachzahlungen nach Selbstanzeigen, nicht verhindern, aber niedriger ausfallen lassen. Steuerberater Schubert: „Wir können aber helfen, dass die mit dem Strafverfahren verbundenen Schmerzen so gering wie möglich bleiben.“

Download auf der Dierkes Partner Internetseite: Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung